

Angelika Mühlböck
Weideneckerstr. 1
94113 Tiefenbach

Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan

Rotbrunn II

Gemeinde Neukirchen v.W.
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

Beschlossen gem. § 10 BauGB
und Art. 91/3 BayBO in
der Sitzung vom 14.05.98

Neukirchen vorm Wald 22. Juni 1998

Gemeinde Datum

Quil
Der Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:
Die Änderung wurde ortsüblich

durch *Freschlag an der Amtstafel*

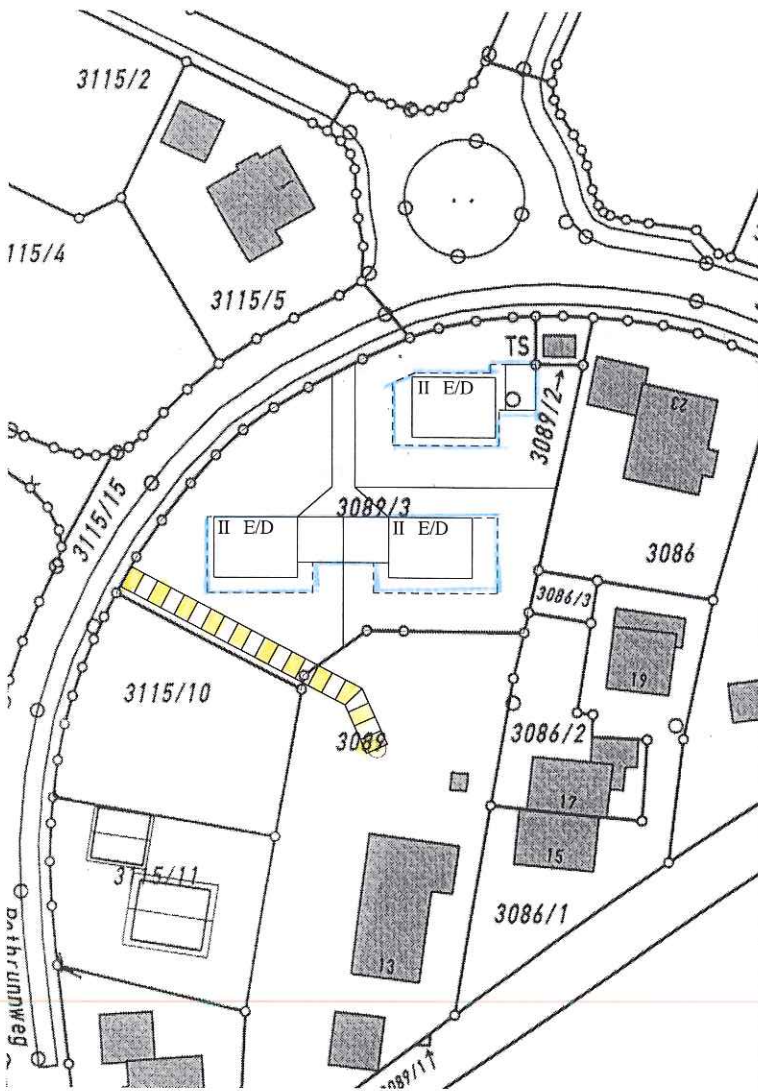
am **22. Juni 1998**

bekanntgemacht:

Quil
Der Bürgermeister



22. Juni 1998



AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + 215 BAUGB).

Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan „Rotbrunn II“

Gemeinde	Neukirchen v.W.
Landkreis	Passau
Regierungsbezirk	Niederbayern

Änderung des Bebauungsplanes „Rotbrunn II“ gem. § 13 Abs. 1 BauGB im Bereich der Grundstücke mit der Fl.-Nr. 3089/3 der Gemarkung Neukirchen v.W.

Begründung:

Auf dem Grundstück liegt eine Planung zur Bebauung mit acht Reihenhäusern. Aufgrund der entgegenstehenden Situation auf dem Immobilienmarkt konnte diese Bebauung nicht verwirklicht werden.

Daher soll nun das Gesamtgrundstück für eine Bebauung mit drei Einfamilienhäusern parzelliert werden.

Insgesamt entspricht eine Bebauung mit Einfamilienhäusern mehr der umliegenden Bebauung als es mit Reihenhäusern der Fall gewesen wäre.

Als Grundstückseigentümer beantrage ich daher eine Änderung des Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 1 und 2 BauGB/MaßnahmenG ff. i.V. mit § 13. Abs. 1 BauGB.

1. Änderung von planlichen Festsetzungen:

1.1.3 statt  jetzt E/D

2. Textliche Festsetzungen: keine Änderung

Hinsichtlich der Nutzung des Grundstücks verbleibt es bei den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Neukirchen v.W., den 22. Juni 1998

GEMEINDE NEUKIRCHEN V.W.




(Kreipl)
1. Bürgermeister